

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Aachen

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Aachen

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bex aus Aachen

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen

Antragsgegnerin

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen
durch die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin
am [REDACTED]

beschlossen:

Die Verfahren [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Es wird festgestellt, dass die aufgrund der Zellendurchsuchung am
[REDACTED] gegen den Antragsteller verhängten Disziplinarmaßnahmen
von zwei Wochen Sport-, Freizeit und Umschlusssperre sowie des ein-
wöchigen Entzugs des TV-Geräts rechtswidrig waren.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den anlässlich der o.g. Zellen-
durchsuchung eingezogenen Deokristallstein an den Antragsteller her-
auszugeben.

Dem Antragsteller wird unter Beordnung von Rechtsanwalt Bex aus
Aachen ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. Seit dem [REDACTED] ist der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt der Antragsgegnerin untergebracht. Er wurde unter dem [REDACTED] - nicht rechtskräftig - zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] verbüßte der Antragsteller eine Ersatzfreiheitsstrafe von 35 Tagessätzen zu je 10 € aufgrund eines Strafbefehls vom [REDACTED] wegen Körperverletzung.

Am [REDACTED] wurde im Rahmen der Überprüfung der Elektrogeräte auf dem Einzelhafttraum des Antragstellers ein „kristalliner“ Stein aufgefunden und eingezogen. Der Antragsteller teilte hierzu auf Nachfrage mit, dass es sich dabei um einen Deo-stein aus Marokko handele. Der Stein wurde vom Polizeipräsidium Aachen mittels ESA-Test positiv auf Betäubungsmittel getestet. Hiernach sollte es sich um 9.64 Gramm Metamphetamin handeln. Aufgrund dieses Funds wurde gegen den Antragsteller am [REDACTED] ein entsprechendes Disziplinarverfahren eingeleitet und schließlich unter dem [REDACTED] gegen den Antragsteller als Disziplinarmaßnahmen der Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und die getrennte Unterbringung während der Freizeit für zwei Wochen sowie die Beschränkung des Fernsehempfangs für eine Woche verhängt.

Da der Antragsteller anlässlich seiner Anhörung im Disziplinarverfahren mitteilte, hiergegen gerichtlich vorgehen zu wollen, wurden die Maßnahmen zunächst für zwei Wochen ausgesetzt. Da in diesem Zeitraum keine gerichtlichen Schritte seitens des Antragstellers eingeleitet wurden, wurde die Maßnahme ab dem [REDACTED] bis zum [REDACTED] vollstreckt.

Mit seinem Antrag vom [REDACTED] - dem Gericht zugeleitet durch seinen Verfahrensbevollmächtigten bei Gericht am selben Tag - wendet sich der Antragsteller gegen die vorgenannten Disziplinarmaßnahmen und begehrt insoweit nach vollständigen Vollstreckung die Feststellung, dass die verhängten Disziplinarmaßnahmen rechtswidrig waren.

Der Antragsteller könne insoweit ein schutzwürdiges Rehabilitationsinteresse geltend machen, da die Maßnahme der Antragsgegnerin diskriminierende Wirkung habe. Das Verbüßen einer rechtswidrigen Disziplinarmaßnahme verletze das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Ferner begehrt er Herausgabe des Deokristalls.

Der Antragsteller beantragt nach zwischenzeitlicher Antragsumstellung nunmehr,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Deokristall an den Antragsteller herauszugeben.
2. festzustellen, dass die aufgrund der Zellendurchsuchung am [REDACTED] gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme von zwei Wochen Sport-, Freizeit und Umschlusssperre rechtswidrig war,
3. festzustellen, dass die aufgrund der Zellendurchsuchung am [REDACTED] gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme des einwöchigen Entzugs des TV-Geräts rechtswidrig war.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Anträge seien bereits teilweise unzulässig. Es mangle an einem Feststellungsinteresse. Der einwöchige Entzug des TV-Empfangs stelle keinen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und der Antragsteller sei hierdurch nicht erheblich in seinen Rechten eingeschränkt. Eine Wiederholungsgefahr sei ebenfalls nicht gegeben.

Auch seien die Anträge unbegründet. Der Besitz des Deosteins, bei dem es sich nachweislich um das Betäubungsmittel Metamphetamin handle sei nicht gestattet.

Auch die Disziplinarmaßnahmen seien angesichts des Besitzes von illegalen Betäubungsmitteln rechtmäßig erfolgt und bewegten sich deutlich im unteren Bereich des zulässigen Zeitraums. Es sei hierbei berücksichtigt worden, dass der Antragsteller bereits mit dem Fund eines Mobiltelefons subkulturell und disziplinarisch in Erscheinung getreten war. Metamphetamin sei auch als sogenannte „harte Droge“ einzustufen.

II.

1.

Die Kammer ist zunächst für den Antrag zuständig, obwohl sich der Antragsteller zunächst und inzwischen wieder in Untersuchungshaft befindet. Denn er hat zum Zeitpunkt der maßgeblichen Zellendurchsuchung sowie auch der Verhängung der streitgegenständlichen (Disziplinar-)Maßnahmen - nämlich vom [REDACTED] bis [REDACTED] - eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, so dass für gegen in diesem Zeitpunkt ergangene Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt gerichtete Anträge die Kammer gemäß § 109 StVollzG (Bund) zuständig ist. Diese einmal begründete Zuständigkeit ist auch durch den während des laufenden Verfahrens erfolgten Wechsel in die Untersuchungshaft erhalten geblieben. Es wäre dem Antragsteller insoweit nicht zuzumuten, dass er in einem solchen Fall einen neuen Antrag bei dem durch den Wechsel der Haftart nunmehr anderweitig zuständigen Gericht stellen müsste, welches mit der Sache bislang nicht vertraut war.

2.

Die auch im Übrigen zulässigen Anträge haben auch in der Sache Erfolg und führen zu der aus dem Tenor ersichtlichen Feststellung sowie zur einem Herausgabeanspruch des Antragstellers hinsichtlich des streitgegenständlichen Deokristallsteins.

Im Einzelnen:

a) Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahmen

Nach § 79 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW können gegen Gefangene Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn sie schuldhaft gegen ihnen durch das Strafvollzugsgesetz Nordrhein- Westfalen auferlegte Pflichten verstoßen. Disziplinarmaßnahmen stellen eine Reaktion auf eine schuldhafte Verfehlung eines Gefangenen dar und dienen damit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (zu § 102 StVollzG: Verrel in: Laubenthal u. a., Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Rn M 169, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 102 Rn 1).

Für das Verfahren sieht das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in § 81 Abs. 1 StVollzG NRW vor, dass der Sachverhalt zu klären ist, wobei sowohl be- als auch entlastende Umstände zu ermitteln sind. Die Gefangenen sind anzuhören und dabei darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. § 81 Abs. 5 StVollzG NRW sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden sollen. Gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen sind durch eine Entscheidung zu ahnden. Nach § 81 Abs. 6 StVollzG NRW sind schließlich die tragenden Gründe der Entscheidung schriftlich abzufassen und den Gefangenen mündlich zu eröffnen. Diese Begründung ist so abzufassen, dass eine Überprüfung durch das

Gericht möglich ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.12.1985 - 1 Vollz (Ws) 231/85).

Der festgestellte Pflichtverstoß muss rechtswidrig und schuldhaft sein (Arloth/Krä, a.a.O. Rn 7). Um eine flexible Handhabung zu ermöglichen, steht aber sowohl das „ob“ der Sanktion eines Verhaltens im Ermessen des Anstaltsleiters (so genanntes Entschließungsermessen), als auch das „wie“, also welche Disziplinarmaßnahme aus dem Katalog des § 80 StVollzG NRW verhängt wird (so genanntes Auswahlermessen) (vgl. Walter in: Feest u. a., Strafvollzugsgesetze, Teil II § 86 Rn 20). Dies ergibt sich aus der Formulierung in § 79 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW („können“) (vgl. Arloth/Krä a.a.O.). Dabei hat der Anstaltsleiter unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles eine Abwägung zwischen den in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen einerseits und Anlass und Auswirkungen des Pflichtverstoßes andererseits vorzunehmen. Die Bemessung der Disziplinarmaßnahme muss sich neben dem Maß der Schuld auch an pädagogischen Gesichtspunkten orientieren. Schließlich muss die ergriffene Disziplinarmaßnahme verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein (zum Ganzen: Walter a.a.O., Rn 21 ff.) Zu den möglichen Disziplinarmaßnahmen zählen nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StVollzG NRW auch die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu sechs Wochen und die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen.

Bei der gerichtlichen Nachprüfung von Ermessensentscheidungen darf das Gericht als Ausdruck der Gewaltenteilung nicht sein Ermessen anstelle des Ermessens der Vollzugsbehörde setzen. Der Antragsteller hat lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG i. V. m. § 110 Nr. 6 StVollzG NRW prüft das Gericht nach, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung deshalb rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht wurde (Ermessensüberschreitung und Ermessens Fehlgebrauch). Unstreitig werden von der Prüfung aber auch der Ermessensnichtgebrauch und die Ermessensunterschreitung erfasst. Fehlerhaft sind Ermessenserwägungen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruhen; wenn Ermessenserwägungen angestellt werden, obwohl kein Ermessen besteht; wenn Verwaltungsvorschriften gesetzeswidrig ausgelegt werden; wenn das Ermessen überhaupt nicht ausgeübt wird; wenn nicht alle für die Abwägung relevanten Aspekte einbezogen werden (zum Ganzen Arloth/Krä, a.a.O. § 115 Rn 13 ff. m.w.N.). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Gericht ist bei der Ausübung eines Beurteilungsspielraums oder Ermessens der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Arloth/Krä, a.a.O. § 115 StVollzG Rn 5 m.w.N.).

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen fehlt es vorliegend bereits an einem nachgewiesenen schuldhaften Pflichtverstoß des Antragstellers auf dessen Grundlage die Disziplinarmaßnahmen hätten angeordnet werden können. Denn nach dem eingeholten wissenschaftlichen Gutachten der Uniklinik Köln - Rechtsmedizin - vom 05.02.2020 (Bl. 39 ff. d. A.) konnten in dem dort untersuchten Deokristallstein im Wege der durchgeführten chromatographischen Untersuchungsmethoden weder Amphetamin und Derivate, insbesondere Metamphetamin, noch sonstige Substanzen nachgewiesen werden, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen. Auch der von der Rechtsmedizin nochmals durchgeführte ESA-Test auf Amphetamine habe lediglich einen „schwach orangefarbenen Farbumschlag“ gezeigt. Hierbei handele es sich indes um ein hinweisgebendes Verfahren, welches nicht geeignet sei, eine Substanz zweifelsfrei zu identifizieren und daher eine Bestätigungsanalyse nicht ersetzen könne.

Diesen nachvollziehbar aufbereiteten und plausibel begründeten Feststellungen schließt sich das Gericht umfassend an. Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlicher Feststellungen sind weder ersichtlich noch wurden solche vorgebracht.

Die Disziplinarmaßnahmen - nämlich sowohl die zweiwöchige Sport-, Freizeit- und Umschlusssperre als auch der einwöchige Entzug des TV-Empfangs - sind zwischenzeitlich durch Vollzug, der nicht mehr rückgängig zu machen ist, erledigt. Eine Maßnahme erledigt sich, wenn die sich aus ihr ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist (Arloth/Krä, 4. Auflage, StVollzG, § 115 Rn. 9).

Entsprechend den gestellten Anträgen war deshalb jeweils die Feststellung auszusprechen, dass die Anordnung der gegen den Antragsteller bereits im Oktober 2019 vollstreckten Disziplinarmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist. Der Antragsteller kann insoweit insgesamt ein schutzwürdiges Rehabilitationsinteresse geltend machen. Denn das Verbüßen einer rechtswidrigen Disziplinarmaßnahme hat diskriminierende Wirkung und verletzt die Rechte des Antragstellers. Dies gilt namentlich im Hinblick auf etwaige nachteilige Folgen für Lockerungen oder die Entlassung (Arloth/Krä, 4. Auflage, StVollzG, § 115 Rn. 8).

So geht auch das Bundesverfassungsgericht in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße vom Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses für eine Verfassungsbeschwerde trotz Erledigung aus, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des BVerfG kaum erlangen könnte. Der Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers würde sonst in unzumutbarer Weise verkürzt (BVerfG NJW 1994, 3087, beck-online).

So liegt der Fall auch hier. Beide Disziplinarmaßnahmen wurden, da der Antragsteller sich hiergegen zunächst nicht, auch nicht im Wege der Inanspruchnahme des Eilrechtsschutzes, zur Wehr setzte, bereits im Oktober 2019 vollzogen.

b) Herausgabe des Deokristallsteins

Der hierauf gerichtete Antrag hat in seiner auf Hinweis der Kammer zuletzt gestellten Form in der Sache Erfolg.

Dem Antragsteller steht weiterhin der tenorierte Anspruch auf Herausgabe des gegenständlichen und anlässlich der Zellendurchsuchung vom [REDACTED] eingezogenen Deokristallsteins zu.

Gemäß § 17 Abs. 1 StVollzG NRW ist es dem Antragsteller grundsätzlich erlaubt, von seinem Hausgeld oder Taschengeld in gewissem Rahmen unter anderem Körperpflegemittel zu kaufen, wozu auch ein Deokristallstein gehört.

Nach § 15 Abs. 2 StVollzG NRW hat ein Inhaftierter ein Recht auf persönliche Gegenstände im Haftraum, worunter auch ein Deokristallstein im Grundsatz zu fassen ist. Dieses Recht steht indes unter einem Erlaubnisvorbehalt. Dem Antragsteller ist der Besitz des Mineral Deo Kristall Steins als 100 % natürliches Deo ohne Aluminium Chlorohydrat allerdings bereits in der Vergangenheit von der Vollzugsbehörde genehmigt worden, was die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt hat. Insoweit liegen für die Kammer auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der bisherige Gewahrsam an dem Deokristallstein ohne Erlaubnis der Antragsgegnerin ausgeübt worden ist.

Ein Ausschlussgrund gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW liegt ebenfalls nicht vor.

Nach § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW dürfen die Gefangenen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Die Antragsgegnerin ist insoweit von der - nach den vorstehenden Feststellungen unzutreffenden - Prämisse ausgegangen, dass der Deokristallstein die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährde, weil es sich dabei um unerlaubte Betäubungsmittel, in Gestalt von Metamphetamin handele.

Sonstige Gründe, weshalb der Besitz des gegenständlichen Deosteins nicht gestattet sein sollte, werden weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich, zumal der Antragsteller den Deostein vor dessen Fund nach seinem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vorbringen bereits mehrere Monate im Besitz hatte.

3.

Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe findet angesichts des Obsiegens des Antragstellers ihre Rechtsgrundlage in § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 114 ZPO.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

III.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt, aber auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Antragstellers.

IV.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Aachen

